



Sachstand

Auflösung von Sondervermögen

Auflösung von Sondervermögen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 031/22
Abschluss der Arbeit: 11.03.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Ehemalige Sondervermögen und deren Auflösung	5
4.	Fazit	5

1. Fragestellung

Die Auftraggeberin stellt die Frage, ob es in der Bundesrepublik Deutschland bereits den Fall gab, dass ein geschaffenes Sondervermögen von der folgenden Bundesregierung aufgelöst wurde und – wenn ja – um welches Sondervermögen es sich dabei gehandelt hat und was die Begründung für die Auflösung gewesen ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Auf Verfassungsebene werden Sondervermögen in Art. 110 Abs. 1 Grundgesetz (GG) erwähnt. Einfachgesetzliche Regelungen finden sich hierzu in §§ 26, 113 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Gemäß Ziffer 2.1 zu § 26 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) sind Sondervermögen rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.¹

Sondervermögen basieren somit grundsätzlich auf einem Gesetz. Dementsprechend kann der Bundestag sie durch einfaches Gesetz mit einfacher Mehrheit beschließen. Einfachgesetzliche Regelungen können durch Änderungsgesetze² jederzeit durch den Gesetzgeber angepasst werden. Ebenso könnte der Gesetzgeber ein bestehendes Sondervermögen durch ein Gesetz wieder aufheben. Zudem könnte ein Sondervermögen auch im Grundgesetz verankert werden. Die hierfür erforderliche Grundgesetzänderung würde gemäß Art. 79 Abs. 2 GG eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat voraussetzen. Entsprechendes würde für die Auflösung eines solchen Sondervermögens gelten.

Beispiele für Sondervermögen des Bundes sind der Fonds „Deutsche Einheit“ und das Bundeseisenbahnvermögen. Auch im Zuge des Wiederaufbaus der Überschwemmungen im Jahre 2002 oder zum Ausbau der Kinderbetreuung wurden Sondervermögen zur Finanzierung geschaffen. Ein Sondervermögen kann grundsätzlich wieder in das Vermögen des Bundes eingegliedert werden und ist bei Zweckerreichung aufzulösen.³

1 Vgl. auch *Rossi* in: Göpl, Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnung, 2. Auflage 2019, § 26 Rn. 9.

2 Weber, 27. Edition 2021 Rechtswörterbuch, Änderungsgesetze.

3 Waldhoff: Verfassungsrechtliche Probleme des ERP-Sondervermögens, DÖV 2005, S. 674 (681), m.w.N..

3. Ehemalige Sondervermögen und deren Auflösung

Die nachfolgende Tabelle enthält nur ehemalige, das heißt bereits aufgelöste, Sondervermögen des Bundes. Daher wird der Energie- und Klimafonds (EKF), der zu einem Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterentwickelt werden soll⁴, nicht erwähnt.

Sondervermögen	Zeitraum	Art und Weise der Auflösung
Deutsche Bundesbahn	Bis 31. Dezember 1993	Integration in das Bundeseisenbahnvermögen gem. § 1 BEZNG
Deutsche Reichsbahn	Bis 31. Dezember 1993	Integration in das Bundeseisenbahnvermögen gem. § 1 BEZNG
Deutsche Bundespost	Seit 1989 drei Teilsondervermögen	Übergang per Rechtsnachfolge in die Aktiengesellschaften Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG gem. § 2 PostUmwG
Erblastentilgungsfonds	1995 - 2015	Auflösung durch Zeitablauf gem. § 11 ELFG
Fonds Deutsche Einheit	1990 - 2019	Auflösung durch Zeitablauf gem. § 11 DEFG

4. Fazit

Sondervermögen lassen sich durch einfaches Gesetz auflösen. Dies ist in mehreren Fällen durch einfachgesetzliche Regelung vorgenommen worden. Die Auflösung des Erblastentilgungsfonds und des Fonds Deutsche Einheit wurde per Zeitablauf geregelt, die Auflösung des Sondervermögens der Bundespost durch gesetzliche Rechtsnachfolge, die Auflösung des Sondervermögens der deutschen Bundesbahn und Reichsbahn durch gesetzliche Integration in ein weiteres Vermögen des Bundes.

Anhaltspunkte dafür, dass es in der Vergangenheit bereits dazu gekommen ist, dass ein Sondervermögen nach einem Regierungswechsel von der neuen Bundesregierung aufgelöst wurde, ergeben sich dagegen nicht. Allerdings wäre dies – wie ausgeführt – durch ein entsprechendes Gesetz, über das der Bundestag zu beschließen hätte, möglich.

4 Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 13. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/12/20211213-habeck-zusaetzliche-mittel-fuer-die-transformation-zu-einer-klimaneutralen-volkswirtschaft-kabinett-beschliesst-entwurf-des-zweiten-nachtragshaushalts-2021.html>, zuletzt abgerufen am 10.03.2022.